

COVID 19

DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR DURCHFÜHRUNG DES

37. internationalen Schwimm-Meeting der Schwimmunion Generali Salzburg am 9/10.10.2021 im ULSZ Rif durch die Schwimmunion Generali Salzburg (ZVR: 573947334)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 278. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19- Pandemie erlassen wird (2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II. Nr. 278 /2021, die ab 1. Juli 2021 gültig ist und uneingeschränkt zu beachten ist.

Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde auf Basis des allg. COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Der für die Erstellung des Konzepts verantwortliche Arzt ist Dr. Florian Müller-Verbandsarzt NVSVS.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für das genannte Schwimm Meeting der SUGS wird Mag. Clemens Weis als COVID-19-Präventionsbeauftragte eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: clemens.weis@utanet.at Telefon: +43 699/12178026
- 2.2. Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Plamen Ryaskov eingeteilt.
Email: mailtoplamen@gmail.com Telefon: +43 6502685555

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:
 - 3.1.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - 3.1.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

3.1.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf .

3.1.4. gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass).

3.1.5 ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3.1.6. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

3.1.7. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligten selbst verantwortlich.

3.2.1. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden (Covid 19 Check Formular).

3.2.2. Diese Liste kann auch bis längstens 6.10.201 20:00 Uhr an clemens.weis@hotmail.com elektronisch übermittelt werden.

3.2.3. Ein Vereinsvertreter muss dem Veranstalter genannt werden, der für die Covid-Checks verantwortlich ist.

3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSVG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.

4.2. Für den gesamten Veranstaltungsbereich wird ein Einbahnsystem eingerichtet und ausreichend beschildert. Dieses Einbahnsystem ist ausnahmslos einzuhalten. Eingang ist auf der Südseite der Halle (Bahn 6)- Ausgang auf der Nordseite der Halle (Bahn 1).

4.2. Bei Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.

4.3. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

4.4. Die Akkreditierung ist bei jedem Eintritt ins Wettkampfareal mitzunehmen (auch zum Start) – ohne Akkreditierung kein Einlass!

4.5. Der Aufenthalt in den Duschen/Garderoben/WCs ist nur kurzzeitig erlaubt.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:

- 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
 - 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6, Einschwimmen

Die jeweiligen Einschwimmzeiten sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Startübungen sind nur auf Bahn 1 und 6 gestattet. Schwimmgeräte (Flossen, Bretter, Paddels, ...) sind nicht erlaubt. Der Vorstart befindet sich auf der Südseite der Halle (Bahn 6) und ist ausnahmslos über diesen zu betreten.

Das Becken ist nach Ende eines jeweiligen Laufes ausnahmslos über die Bahn 1 zu verlassen und der Wettkampfbereich ist ebenso über die Nordseite der Halle (entlang der Bahn 1) zu verlassen

7. Verlassen der Wettkampfstätte

7.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.

8. Betreuer

8.1. Je Team wird ein Trainer/ Betreuer pro 5 Schwimmer zugelassen.

8.2. Zusätzlich kann ein Vereinsvertreter pro Verein gemeldet werden, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.

8.3. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

9. Wettkampfpersonal

9.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

9.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.

10. Zuseher

10.1 Zuseher sind keine erlaubt.

Anhang:

1) Covid Formular für Vereine

- das Formular muss zu Beginn der Veranstaltung ausgefüllt mitgebracht werden (Datum rechts oben eintragen)

- es werden Stichprobenkontrollen beim Eingang und während der Veranstaltung vorgenommen (Ausweis & 3G Nachweis)

Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten!

Teststationen in der Umgebung (Stand 1.10.2021):

Kostenlose Antigen-Tests und PCR-Gurgeltests

Hallein/ Ziegelstadl, Pernerweg 1

- Montag, Mittwoch, Freitag von 7 bis 18 Uhr
- Dienstag, Donnerstag von 9 bis 19 Uhr
- Samstag von 9 bis 17 Uhr

Sowie in jeder Apotheke in der Nähe des Sportzentrum des ULSZ Rif

Wir empfehlen Selbsttests mitzunehmen!

